

Preisblatt

- Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis (GP) für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Anlagen,
 - einem Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge und
 - einem Verrechnungspreis (VP) für die Kosten der Abrechnung und für den Austausch der Messeinrichtungen entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften.
- Zum 01. Januar 2025 betragen für die Preisgruppe EFH:

a) der Grundpreis GP je kW Anschlussleistung	Euro / Jahr	57,23
b) der Arbeitspreis AP	Euro / MWh	130,82
c) der Verrechnungspreis VP je Zähleinrichtung	Euro / Jahr	235,62

In Verrechnungspreis sind Kosten für die fernablesbaren Messeinrichtungen und Einsparungen von Messkosten durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung enthalten.

Die Preise beinhalten den bei Bekanntgabe gültigen Mehrwertsteuersatz von 19%. Etwaige Änderungen der Mehrwertsteuer geben wir entsprechend an Sie weiter

- Der Arbeitspreis AP ist veränderlich und wird nachfolgender Formel gebildet:

$$AP_x = AP_0 \times (0,7 \times G_x / G_0 + 0,3 \times B_{x-2} / B_0)$$

$$AP_x = AP_0 \times (0,7 \times \text{Kosten} + 0,3 \times \text{Markt})$$

Dabei sind:

AP_x= Arbeitspreis für das Lieferjahr

AP₀= 59,00 €/MWh (Basiswert des Arbeitspreises)

x = Lieferjahr

Kostenelement: G/G₀

G₀ = 38,25 €/MWh_{HS} (Basiswert von G)

G = Gaspreis = G_E + gesetzliche Steuern, Umlagen + NNE_{x-1}

G_E = der tatsächliche Erdgaseinkaufspreis der TEWE für das Lieferjahr

NNE = spezifisches Netznutzungsentgelt über alle TEWE Anlagen. Vom Betreiber des Erdgasnetzes wird gegenüber der TEWE GmbH ein Netznutzungsentgelt erhoben. Dieses ist vom Verbrauch an Gasenergie und von der maximalen Gasleistung im Jahr abhängig.



Marktelement: B/B₀

B_{x-2} = jährlicher Brennstoffindex zum Zeitpunkt der Preisänderung; -Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, „Erdgas, bei Absatz an Handel und Gewerbe“ (Basisjahr 2010 = 100) – veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt.
Mittelwert der letzten veröffentlichten vollständigen Monatswerte eines Lieferjahres von Januar bis Dezember zum Zeitpunkt der Preismitteilung.
Ändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr für den Index (jetzt 2010) wird die Formel mit dem neuen Basisjahr so angepasst, dass der gleiche AP zum Tragen kommt.
(x-2: zum Zeitpunkt der Preismitteilung liegt eine vollständige Reihe nur vom vorletzten Jahr vor. z.B. für die Preismitteilung 2017 die Reihe von 2015)

B₀ = Brennstoffbasispreis 114,7 zum 01.01.2018 – Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2014, Basisjahr 2010 = 100.

Brennstoffpreis (B): Ist der prozentuale Index für Erdgas (Verteilung), bei Abgabe an Handel, Gewerbe und Wohnungswirtschaft und ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17 – Preise, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – zu entnehmen, und zwar der Index der Gütergruppe: GP 35 2, Lfd.-Nr. 628.

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

Durch die Bindung des Arbeitspreises in vorstehender Abhängigkeit wird der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch die TEWE Rechnung getragen (Kostenelement) und es werden darüber hinaus die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigt (Marktelement).

Bekanntmachung der TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH

Vertragsbedingungen für die Lieferung von Fernwärme durch die TEWE in Erkner



4. Grundsätzlich werden Preise auf vier Dezimalstellen gerechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
5. Das Entgelt der Wärmelieferung enthält die Gasspeicherumlage in der jeweils aktuell geltenden Höhe.
6. Maßgeblich sind die jeweiligen Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Zu diesen Preisen wird zusätzlich die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer zugerechnet. Bitte beachten Sie, dass für einen befristeten Zeitraum vom 01.10.2022 – 31.03.2024 die verminderte Mehrwertsteuer von 7 % gilt. Somit kann es - trotz gleichbleibender Nettopreise - zu Abweichungen in Ihrer Abrechnung kommen.
7. Eine Änderung der Grundpreise sowie eine Änderung der Arbeitspreise werden durch gesonderte textliche Mitteilung durch EWE wirksam.
8. Zum Zeitpunkt der Mitteilung der neuen Grundpreise und Arbeitspreise liegen TEWE ggf. nur vorläufige Netzentgelte vor. Für den Fall, dass diese durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber noch einmal korrigiert werden und dies die Wirkung hat, dass sich die Wärmebereitstellung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so ändern sich der Arbeitspreis in entsprechendem Ausmaß. TEWE wird den Kunden in geeigneter Weise informieren.
9. Wird eine oder werden mehrere der in Ziffer 3 genannten Variablen in der jeweils beschriebenen Form nicht mehr veröffentlicht, so bestimmt TEWE mit kaufmännischer Sorgfalt eine den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahekommende andere Ersatzvariable.
10. Sollten nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmefortleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, ist EWE im Fall von Mehrbelastungen berechtigt, im Fall von Entlastungen verpflichtet, diese zum Zeitpunkt und in der Höhe ihres Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. EWE wird den Kunden über Änderungen in geeigneter Weise informieren.

Erkner, den 01.05.2025

TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH

Julius-Rütgers-Str. 11

15537 Erkner